

in Anerkennung des Wertes und des weiterhin bestehenden Bedarfs an multilateraler Nahrungsmittelhilfe, wie sie vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung sowohl als Form der Kapitalinvestition als auch zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs in Notsituationen gewährt wird,

1. *legt* für den Zeitraum 1995-1996 einen Zielbetrag von 1,5 Milliarden Dollar an freiwilligen Beiträgen zum Welternährungsprogramm fest, wovon mindestens ein Drittel in bar und/oder in Form von Dienstleistungen entrichtet werden sollte;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder beziehungsweise assoziierten Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie die in Frage kommenden Geberorganisationen *nachdrücklich auf*, alles zu tun, damit der Zielbetrag voll erreicht wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu diesem Zweck gemeinsam mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen.

90. Plenarsitzung
9. März 1994

48/236. Nothilfe für Uganda

Die Generalversammlung,

in *ernster Sorge* über die umfangreichen Schäden und die Verheerungen, die das schwere Erdbeben angerichtet hat, von dem das westliche Uganda vor kurzem heimgesucht wurde,

mit *Besorgnis feststellend*, daß es dringend erforderlich ist, den Soforthilfebedarf von Tausenden von Bewohnern der Distrikte Kabarole, Bundibugyo und Kasese zu decken,

eingedenk der negativen Auswirkung des Erdbebens auf die Entwicklungsbestrebungen und die Umwelt,

in *Anerkennung* der Bemühungen, die die Regierung und das Volk Ugandas unternehmen, um der derzeitigen Krise zu begegnen,

im *Bewußtsein* der finanziellen, organisatorischen und technischen Schwierigkeiten, die diese Bemühungen behindern,

sich dessen bewußt, daß die verstärkte Zuwanderung von Flüchtlingen aus Nachbarländern in den letzten Jahren die Infrastruktur Ugandas zusätzlichem Druck aussetzt,

1. *erklärt sich solidarisch* mit der Regierung und dem Volk Ugandas in dieser schwierigen Situation;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, die Uganda selbst unternimmt, um den Opfern des Erdbebens Unterstützung zu gewähren;

3. *spricht* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, *ihre Anerkennung aus* für die bisher ergriffenen Katastrophenbekämpfungsmaßnahmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierung und das Volk Ugandas weiterhin dabei zu unterstützen, Soforthilfe

bereitzustellen und die Bemühungen zur Schadensbeseitigung zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen;

5. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen, den Katastrophenopfern dringend Soforthilfe zu gewähren und Uganda zusätzliche Unterstützung zuteil werden zu lassen, damit das Land in der Lage ist, die durch das Erdbeben verursachte zusätzliche sozioökonomische und finanzielle Belastung zu tragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung
9. März 1994

48/237. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Die Generalversammlung,

in *Anbetracht* des Wunsches der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu verstärken,

1. *beschließt*, die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

91. Plenarsitzung
24. März 1994

48/249. Nothilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

zutiefst betroffen über die Verluste an Menschenleben und die weitreichenden Schäden und Zerstörungen, die der tropische Wirbelsturm Nadia verursacht hat, der vor kurzem weite Gebiete Zentral- und Nordmosambiks heimgesucht hat,

mit *ernster Besorgnis feststellend*, daß die betroffenen Gebiete sich noch nicht vollständig von den Folgen des Krieges und früherer Naturkatastrophen erholt hatten,

im *Hinblick* auf die nachteiligen Auswirkungen des Wirbelsturms auf die Volkswirtschaft und auf die laufenden gemeinschaftlichen Anstrengungen zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und Ruhe in Mosambik,

in *Anerkennung* der Anstrengungen, die die Regierung Mosambiks unternimmt, um den Menschen in Not zu helfen,

entschlossen, dem Volk Mosambiks bei seinen Bemühungen um die vollinhaltliche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik vom 4. Oktober 1992¹², insbesondere in dem Zeitraum vor Abhaltung der allgemeinen Wahlen, behilflich zu sein,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit dem Volk und der Regierung Mosambiks in dieser schweren Stunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, die auf staatlicher Ebene bereits unternommen werden, um den Opfern des Wirbelsturms die erforderliche Hilfe zu gewähren;